**Satzung
der Franz-Schubert-Musikgesellschaft Frankfurt am Main e.V.**

# Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Franz-Schubert-Musikgesellschaft Frankfurt am Main. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

# Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
	1. Veranstaltung von Konzerten in der eigenen Konzertreihe unter dem Namen „Schubertiade Frankfurt“ in Frankfurt am Main und im Rhein-Main Raum, um die Kenntnis der Persönlichkeit und des musikalischen Schaffens Franz Schuberts zu vertiefen, das Verständnis und die Liebe der Bevölkerung zur Musik, insbesondere der von Franz Schubert zu wecken, die Erforschung seiner Werke zu fördern und in seinem Sinne die zeitgenössische Musik, insbesondere der Kammermusik und des künstlerischen Liedes zu pflegen.
	2. Organisation und Finanzierung von Fortbildungskursen sowie Meisterkursen, Veranstaltung von Musikwettbewerben und Konzerten;
	3. Förderung von Kontakten für die Künstler, etwa zu Hochschulen, Musikschulen, Konservatorien oder Veranstaltern, Sponsoren und Agenten,
	4. Übernahme der Kosten von Gastdozenten für die Veranstaltung von Meisterkursen und Wettbewerben, einschließlich der Finanzierung von projektbezogenen Werbemaßnahmen für Veranstaltungen.
	5. Förderung von jungen Musikern durch Gewährung von Stipendien und Reisebeihilfen;
	6. Stiftung von Preisen für die Gewinner der Musikwettbewerbe;
	7. Entgegennahme und Verwendung zweckgebundener Zuwendungen (Spenden) zur Förderung talentierter junger Musiker.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen weder für die unmittelbare, noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

# Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Einzelperson nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden.
2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben und setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins voraus, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags hat der Vorstand keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil­zunehmen.

# Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist gegenüber dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich oder in Textform per E-Mail zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb eines Monats leistet. Ein Mitglied kann ferner durch Beschlussfassung des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise verletzt hat und nach Auffassung des Vorstandes als Mitglied für den Verein nicht mehr tragbar ist.

# Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstands;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Beschlussfassung über alle sonstigen der vom Vorstand unterbreiteten oder ihr nach dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
9. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie ist zu ergänzen, wenn drei Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Der Antrag soll dem Vorstand fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Jedes Mitglied hat zudem das Recht, zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tages­ordnung vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche ein­zuberufen, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder diese schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich oder in Textform bevollmächtigt werden.
12. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Für Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll wird vom jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet.

# Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern:
a) der Vorsitzende b) der stellvertretende Vorsitzende
c) der Schatzmeister d) ein weiteres Vorstandsmitglied
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Kosten und Auslagen, insbesondere Kommunikationskosten, Büroauslagen, Reise- und Fahrtkosten, werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt und von den Kassenprüfern geprüft.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden in ihre jeweilige Funktion durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wieder­wahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch einen Beschluss des Vorstandes der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Verwirklichung der Ziele des Vereins;
b. Aufnahme von Mitgliedern;
c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
d. Auf­stellung der Tagesordnung;
e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch; er bereitet den Jahresabschluss des Vereins vor und koordiniert die Prüfung durch die Kassenprüfer. Der Jahresabschluss ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu erstellen und spätestens bis zum 30. August des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen ist. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren – auch in Textform mittels E-Mail – beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht.

# Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die jährlich von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Die Kassenprüfer können nicht zugleich Mitglieder des Vor­stands sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Bankkonten und den Kassenbericht des Schatzmeisters im Hinblick auf die sachgemäße und satzungsgemäße Mittelverwendung. Sie überprüfen ferner die ausgestellten Spendenbescheinigungen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitglieder-versammlung einen schriftlichen Bericht und stehen für Erläuterungen zur Verfügung.

# § 12Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, dessen Aufgabe es ist, den Vorstand bei der Erreichung der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung zu unterstützen. Das Kuratorium soll insbesondere den Vorstand bei künstlerischen Fragen und Förderungsprojekten beraten und die Verbindung zu Förderern und der Öffentlichkeit pflegen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; ihre Berufung erfolgt auf drei Jahre.

# § 13Auflösung, Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
2. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner gemeinnützigen Zwecke kann nur in der eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mit­gliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Gültigkeit eines solchen Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Nennung des Beschlussgegen­standes „Auflösung des Vereins“ mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.
3. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Mitglieder des Vorstandes einzelvertretungsberechtigte Liqui­datoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Patronatsverein des Dr. Hoch´s Konservatorium e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft an zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 Ziffer 1 dieser Satzung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

 \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*